

Stadtwerke München GmbH

Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Neubau der Straßenbahnstrecke Tram Nordtangente Planfeststellungsabschnitt 3 Cosimastraße – S-Bahnhof Johanneskirchen

Planfeststellungsverfahren nach § 28 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung vom 07.03.2024

Geschäftszeichen 3568.23.2_04-23

Die Stadtwerke München GmbH (SWM) hat für das Vorhaben Planfeststellungsabschnitt 3 der Neubaustrecke Tram Nordtangente Cosimastr.-Johanneskirchen Bahnhof mit Antrag vom 21.12.2022 die Planfeststellung beantragt.

Die geplante Neubaustrecke beginnt an der bestehenden Strecke nach St. Emmeram im Bereich des Knotenpunktes Cosimastraße/Johanneskirchner Straße. Die Strecke führt komplett über die Johanneskirchner Straße bis zu einer Freifläche westlich des S-Bahnhofes Johanneskirchen. Darüber hinaus sind außer dem linienhaften Eingriff in die betroffenen Straßenzüge zur Errichtung des eigenen Bahnkörpers der Tram Anpassungsmaßnahmen im öffentlichen Straßenraum als notwendige Folgemaßnahmen erforderlich. Die Streckenlänge des Planfeststellungsabschnitts beträgt ca. 1,0 km. Der Abschnitt umfasst auch Anpassungen an der heutigen Strecke Effnerplatz – St. Emmeram im Anschlussbereich der Straßenbahn- und Bushaltestelle Regina-Ullmann-Straße. In diesem Bereich entsteht ein komplettes Gleisdreieck mit allen Fahrbeziehungen. An der künftigen Endhaltestelle S-Bahnhof Johanneskirchen ist eine Wendeschleife mit einem Haupt- und einem Nebengleis vorgesehen. Entlang der geplanten Strecke sollen einschließlich der geplanten Umbauten im Bereich Regina-Ullmann-Straße mit Haltestellenneusortierung zwei neue Tram-Haltestellen eingerichtet werden, Ringofenweg und Johanneskirchen Bahnhof. Antragsgegenstand sind ebenfalls die Errichtung eines Tram-Gleichrichterwerks auf Höhe der Cosimastraße in einem neuen Gebäude einschließlich der Außenanlage sowie der Neubau von zwei Stützwänden nördlich und südlich der Wendeschleife östlich der Freischützstraße, um die Höhenunterschiede zu den Nachbargrundstücken aufzufangen.

Gegenstand des Verfahrens ist auch die wasserrechtliche Gestattung der geplanten Entwässerung der Gleisanlagen und der dazugehörigen Anlagen innerhalb des Planfeststellungsumgriffs. Der Antrag beinhaltet folgende Entwässerungseinrichtungen: Flächige Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser über das Rasengleis, Anschlussleitungen der Gleisentwässerung an Versickerungsanlagen, Entwässerung von geringen Straßenverkehrsflächen über Versickerungsanlagen, Entwässerung der Straßen- und Verkehrsflächen durch Anschluss an die Stadtentwässerung, Entwässerung der Dachflächen des Tramgleichrichterwerks und Bemessung der Versickerungsanlagen - Versickerungsschächte und –mulden.

Mit Antrag vom 04.10.2023, eingegangen bei der Regierung von Oberbayern am 12.10.2023, hat die SWM eine Änderung der Planung in Form der Tektur A eingereicht. Der Antrag beinhaltete insbesondere die Umwandlung der Bedarfshaltestelle in der Wendeschleife in eine vollwertige Haltestelle, partielle Bordsteinabsenkungen sowie geringfügige Änderungen der Aufstellflächen.

Mit Antrag vom 27.02.2024, eingegangen bei der Regierung von Oberbayern am 29.02.2024, hat die SWM zusätzlich eine Änderung der Planung in Form der Tektur B eingereicht, mit der auch die Tektur A teilweise wiederum geändert wird. Der Antrag beinhaltet insbesondere Veränderungen der Standorte von Fahrleitungsmasten, Wegfall der zweiten vollwertigen Haltestelle in der Wendeschleife, zusätzliche Fällungen von Einzelbäumen aufgrund der geplanten Böschungsmodellierung in der Wendeschleife sowie zusätzliche Baumpflanzungen auf Privatgrundstücken. Das schalltechnische Gutachten wurde überarbeitet.

Für das Vorhaben besteht nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da die nach Nummer 14.11. der Anlage 1 zum UVPG durch die Regierung von Oberbayern vorgenommene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben hat, dass insbesondere aufgrund der Tatsache, dass das geplante Vorhaben im Sinne des § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes führt, es erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist (§ 7 Abs. 3, § 5 UVPG), wird darauf hingewiesen, dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Oberbayern ist, dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird, dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens, beschränkt auf die Änderungen, gem. §§ 18 Abs. 1, 22 Abs. 1 UVPG beinhaltet und dass ein geänderter UVP-Bericht (§16 UVPG) vorgelegt wurde.

Folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen – Planunterlagen – der Tektur A und B, die die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten, werden zur Einsicht für die Öffentlichkeit ausgelegt (§ 19 UVPG):

- 1.1a Erläuterungsbericht Tektur A
- 1.2b Ergänzungsblatt zum Erläuterungsbericht Tektur B
- 3.0b Legende Lagepläne mit Planfeststellungsumgriff Tektur B
- 3.1b Lageplan Cosimastraße Tektur b M 1:500
- 3.2b Lageplan Johanneskirchner Straße bis Haltestelle Ringofenweg Tektur b M 1:500
- 3.3b Lageplan Johanneskirchner Straße ab Haltestelle Ringofenweg inkl. Wendeschleife Tektur b M 1:500
- 4.3a Lageplanquerschnitte 4.3A bis 4.3D Tektur A M 1:100
- 4.4a Lageplanquerschnitte 4.4A bis 4.4D Tektur A M 1:100
- 4.7a Gradientenplan 3 Johanneskirchner Straße stadteinwärts Tektur A M 1:2.000/200
- 4.8a Gradientenplan 3 Johanneskirchner Straße stadtauswärts Tektur A M 1:2.000/200
- 5.0b Legende Lageplan zum Bauwerksverzeichnis Tektur B
- 5.0.1b Bauwerksverzeichnis Tektur B
- 5.1b Lageplan Cosimastraße zum Bauwerksverzeichnis Tektur B M 1:250
- 5.2b Lageplan Cosimastraße Ablauf zum Bauwerksverzeichnis Tektur B M 1:250
- 5.3b Lageplan Johanneskirchner Straße Haltestelle Ringofenweg zum Bauwerksverzeichnis Tektur B M 1:250
- 5.4b Lageplan Johanneskirchner Straße inkl. Wendeschleife zum Bauwerksverzeichnis Tektur B M 1:250

6.2a TGW Cosimastraße – Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Lageplan Tektur A M 1:100/500
 7.0b Legende Lageplan mit Grunderwerb Tektur B
 7.0.1b Grunderwerbsverzeichnis Tektur B
 7.1a Lageplan mit Grunderwerb Cosimastraße Tektur A M 1:500
 7.3b Lageplan mit Grunderwerb Wendeschleife Tektur B M 1:500
 8.0a Legende Lageplan zur Entwässerungsplanung Tektur A
 8.0.1a Erläuterungsbericht Verkehrsanlagen WTU Tektur A
 8.1a Lageplan wassertechnische Berechnung Cosimastraße Tektur A M 1:500
 8.2a Lageplan wassertechnische Berechnung Johanneskirchner Straße bis Haltestelle Ring-
 ofenweg Tektur A M 1:500
 8.3a Lageplan wassertechnische Berechnung Johanneskirchner Straße ab Haltestelle Ring-
 ofenweg bis Wendeschleife Tektur A M 1:500
 10.1a Schalltechnische Untersuchung – 16.BImSchV Tektur A incl. Anlagen
 10.1.1b Ergänzende Stellungnahme zur schalltechnischen Untersuchung Tektur B incl. An-
 lagen
 10.2a Erschütterungstechnische Untersuchung und sekundärer Luftschall Tektur A
 13.1b UVP-Bericht Ergänzungsblatt Tektur B
 14.1b Landschaftspflegerischer Begleitplan – Bericht Tektur B
 14.3.0b landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan Legende Tektur B
 14.3.1b landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan Cosimastraße Tektur B M
 1:1.000
 14.3.2b landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan Johanneskirchner Straße inkl.
 Wendeschleife Tektur B M 1:1.000
 14.4.0b landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Legende Tektur B
 14.4.1b landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Cosimastraße Tektur B M 1:1.000
 14.4.2b landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Johanneskirchner Straße inkl. Wende-
 schleife Tektur B M 1:1.000
 16.1a Untersuchung der elektromagnetischen Umweltverträglichkeit Tektur A

und können in der Zeit vom 11.04.2024 bis einschließlich 10.05.2024 bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b, 80331 München, Auslegungsraum 071, Erdgeschoss (barrierefreier Zugang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a) während der Dienststunden werktags Montag bis Freitag von 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr eingesehen werden.

Die Antragsunterlagen können zusätzlich während des gesamten o.g. Auslegungszeitraums auf der Internetseite des UVP-Portals der Länder <https://www.uvp-verbund.de/portal/> sowie auf der Internetseite der Landeshauptstadt München <https://stadt.muenchen.de/infos/auslegung-termine.html> eingesehen werden.

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch die Planungsänderung Tektur A und/oder B erstmals oder stärker als bisher berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ende der Auslegung, also bis zum Ablauf des 10.06.2024, bei der Landeshauptstadt München oder bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Anerkannte Natur- und Umweltschutzverbände sowie anerkannte Verbände nach dem Behindertengleichstellungsgesetz im Sinne des Art. 73 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes können innerhalb derselben Frist

bei den beiden vorgenannten Behörden schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu der Planänderung abgeben. Einwendungen und Stellungnahmen zur Niederschrift bei der Regierung von Oberbayern können nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 089/2176-2152 erhoben werden. Einwendungen und Stellungnahmen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen, unter der Adresse poststelle@reg-ob.bayern.de erhoben werden. Einwendungen mit „konventioneller“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam. Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Nicht formgerecht vorgebrachte Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

2. Werden gegen den geänderten Plan Einwendungen erhoben, so werden diese in der Regel in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von Nr. 1 deren Vertreter oder Bevollmächtigter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Nimmt ein Beteiligter am Erörterungstermin nicht teil, so kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, können nicht erstattet werden.

4. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

5. Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren seitens der Regierung von Oberbayern erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Die Regierung von Oberbayern kann die Daten an die Antragstellerin zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c) EU-Datenschutz-Grundverordnung.

München, 7. März 2024
Regierung von Oberbayern
gez. Possart
Regierungsdirektor